

Einleitung zur Textsammlung von Dr. Hans-Peter Gasser

A. Einleitende Bemerkungen

Seit Annahme der Charta der Vereinten Nationen im Jahre 1945 ist Androhung oder Anwendung von Gewalt kein erlaubtes Mittel zur Beilegung von Konflikten zwischen Staaten. Mit klaren und unmissverständlichen Worten verbietet Artikel 2 Nr. 4 der UNO Charta den Krieg.

Die Charta selber durchbricht dieses Verbot, zu den Waffen zu greifen, allerdings für zwei Situationen. Erstens darf sich jeder Staat unter Einsatz von Gewalt zur Wehr setzen, wenn er durch einen Drittstaat angegriffen wird – gestützt auf das „naturegegebene“ Recht zur Selbstverteidigung (Artikel 51). Ob damit auch ein Recht zur präventiven Selbstverteidigung erfasst wird, ist heute Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen. Drittstaaten dürfen dem angegriffenen Staat Hilfe leisten, im Gefolge des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung. Zweitens kann der UNO Sicherheitsrat militärische Sanktionen beschließen, „um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen“ (UNO Charta, Kapitel VII, insbesondere Artikel 42).

Trotz des Gewaltverbots und des friedenssichernden Systems der UNO Charta gibt es auch heute noch Kriege, und zwar Kriege zwischen Staaten, aber auch gewalttätige Auseinandersetzungen innerhalb eines Staates. Die internationale Gemeinschaft muss sich somit mit dem Phänomen Krieg befassen, und zwar unter zwei Aspekten. Einmal ist

jeder Krieg Ausdruck und Folge eines nicht in zufrieden stellender Weise gelösten Problems. Das Problem muss gelöst werden. Andererseits bedeutet Krieg immer Ausdruck roher Gewalt, die den Menschen viel Leid zufügt und die geistige und materielle Werte zerstört.

Es ist diese zweite Erscheinung, welche die Existenz des humanitären Völkerrechts begründet. Humanitäres Völkerrecht soll die Folgen des Kriegesgeschehens für die Menschen lindern und damit unverhältnismäßiges Leiden und Zerstörung verhüten. Es ist hingegen nicht dazu berufen, die einem bewaffneten Konflikt zugrunde liegenden Spannungen und Differenzen politischer Natur zu lösen.

Unter dem humanitären Völkerrecht verstehen wir die

Gesamtheit jener internationalen Regeln, welche aus humanitären Gründen der Anwendung von Gewalt in einem bewaffneten Konflikt zwischen Staaten oder innerhalb eines Staates Grenzen setzen. Diese Regeln schränken zum einen das Recht der Konfliktparteien zur Wahl von Mitteln und Methoden der Kriegführung ein. Zum anderen verbieten sie sowohl die Anwendung von Gewalt gegen die an militärischen Operationen nicht oder nicht mehr beteiligten Personen – namentlich die Angehörigen der Zivilbevölkerung – als auch die Zerstörung von zivilen Gütern. Das humanitäre Völkerrecht verpflichtet zur Leistung von Hilfe zu Gunsten der Opfer kriegerischer Gewalt.

Das humanitäre Völkerrecht unterscheidet zwischen zwei Arten von bewaffneten Konflikten, den internationalen und den nicht-internationalen kriegerischen Auseinandersetzungen. Die für die zwischenstaatlichen Konflikte geltende rechtliche Ordnung geht stärker ins Detail als das in internen Konflikten (Bürgerkriegen) anwendbare Recht, u.a. weil sich das letztere auch an nichtstaatliche Akteure wendet.

Humanitäres Völkerrecht ist Teil des allgemeinen Völkerrechts. Als solches leistet es einen Beitrag zum Ziel des Völkerrechts, die Schaffung einer friedlichen und gerechten internationalen Ordnung.

B. Anwendbarkeit und Inhalt des humanitären Völkerrechts

Die folgenden Zeilen sollen einen allgemeinen Überblick über den Inhalt des humanitären Völkerrechts vermitteln. Soweit nicht anders angegeben gelten die hier wiedergegebenen, grundlegenden Bestimmungen sowohl für internationale als auch für nicht-internationale bewaffnete Konflikte.

1. Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts

Humanitäres Völkerrecht ist in einem bewaffneten Konflikt anwendbar. Ein bewaffneter Konflikt liegt dann vor, wenn ein Staat gegen einen anderen Staat militärische Gewalt anwendet, um seine Ziele zu erreichen. Ein bewaffneter Konflikt liegt aber auch dann vor, wenn innerhalb eines Staates die Streitkräfte organisierten bewaffneten Gruppen, die sich gegen die staatlichen Behörden

auflehnen, gegenüber stehen oder wenn mehrere solcher Gruppen sich gegenseitig bekämpfen. Das (behauptete) Motiv des Gangs zur Waffe spielt für die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auf einen Konflikt keine Rolle.

2. Grundregeln des humanitären Völkerrechts

„In einem bewaffneten Konflikt haben die am Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung.“ (Artikel 35 Abs. 1 Zusatzprotokoll I von 1977 zu den Genfer Abkommen, ZP I)

Namentlich muss jederzeit zwischen der Zivilbevölkerung und zivilen Objekten, einerseits, und Angehörigen militärischer Streitkräfte und militärischen Zielen, andererseits, unterschieden werden. Zivilbevölkerung und zivile Objekte dürfen nicht angegriffen werden.

Personen, die nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, müssen unter allen Umständen und ohne jegliche nachteilige Unterscheidung oder Benachteiligung mit Menschlichkeit behandelt und vor Gewalttätigkeiten geschützt werden. Es sind geschützte Personen.

3. Verwundete, Kranke und Sanitätspersonal

Angehörige der Streitkräfte, die nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, haben Anspruch auf Achtung ihrer Person und auf menschliche Behandlung. Es ist namentlich verboten, Soldaten, die ihre Waffen niederlegen und sich ergeben, die hors de combat

sind, zu töten, zu verletzen oder zu foltern. Dies gilt auch im Falle von Zivilpersonen, die unberechtigterweise an Feindseligkeiten teilnehmen.

Verwundete and Kranke militärischen oder zivilen Ursprungs müssen durch die Konfliktparteien aufgesucht, geborgen und gepflegt werden.

Dem (zivilen und militärischen) Sanitätspersonal muss gestattet werden, die Verwundeten und Kranken zu pflegen. Jegliche nachteilige, nicht durch medizinische Gründe erforderliche Unterscheidung oder Benachteiligung ist verboten.

Die (zivilen oder militärischen) Sanitätseinrichtungen, wie z. B. Lazarette und Spitäler, müssen geschont und geschützt werden. Es muss ihnen ermöglicht werden, ihre Aufgaben zu Gunsten der Verwundeten und Kranken unter allen Umständen wahrzunehmen. Transportmittel zur Beförderung von Verwundeten und Kranken (Ambulanzen) und von Sanitätsmaterial sind ebenfalls geschützt.

Die Schutzzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund und des roten Halbmonds auf weißem Grund dienen der Bezeichnung der Sanitätseinrichtungen, des Sanitätspersonals und der Transportmittel, und zwar sowohl ziviler als auch militärischer Herkunft. Sie müssen unter allen Umständen respektiert und dürfen nicht missbraucht werden. Das im Dezember 2005 angenommene Zusatzprotokoll über das neue Schutzzeichen des roten Kristalls auf weißem Grund (ZP III) entfaltet die gleichen Wirkungen für Staaten, die das Protokoll ratifiziert haben.

4. Militärische und zivile Gefangene

Militärische und zivile Gefangene müssen jederzeit menschlich behandelt werden. Folter und andere Formen unmenschlicher Behandlung während der Gefangenschaft sind verboten und stellen eine schwere Verletzung der Genfer Abkommen dar.

Jeder Kriegsgefangene ist spätestens nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten freizulassen und heim zu schaffen, es sei denn, er habe eine Strafe wegen einer schweren Verletzung des humanitären Völkerrechts zu verbüßen.

Eine gefangen genommene Zivilperson hat das Recht, den Grund ihrer Inhaftierung zu erfahren. Fällt der angeführte Grund weg, dann ist sie in die Freiheit zu entlassen. Wird der Person eine Straftat vorgeworfen, dann muss sie einem Strafgericht vorgeführt werden, das den Anforderungen eines gerechten Verfahrens genügt (fair trial). Niemand darf eines Vergehens verurteilt werden ohne Nachweis seiner persönlichen Verantwortung für die Straftat.

Die Bestimmungen über den Schutz der militärischen und zivilen Gefangenen schließen deren strafrechtliche Verfolgung somit nicht aus, wenn der Verdacht einer schweren Verletzung des humanitären Völkerrechts vorliegt.

5. Zivilpersonen in den Händen des Gegners, insbesondere Bewohner besetzter Gebiete

Zivilpersonen, die unter irgendwelchen Umständen in die Hände des Gegners fallen, behalten die Rechtsstellung einer

geschützten Person. Diese kann ihnen nicht entzogen werden, noch können sie darauf verzichten. Danach haben sie unter allen Umständen Anspruch auf menschliche Behandlung.

Kriegerische Besetzung des Territoriums eines fremden Staates, oder eines Teils davon, gibt der Besatzungsmacht keine mit staatlicher Souveränität verbundenen Rechte. Eine solche Besetzung ist grundsätzlich als vorübergehendes Phänomen zu verstehen. Deshalb darf die Besatzungsmacht die im besetzten Gebiet vorgefundene staatliche Ordnung nicht verändern. Maßnahmen zur Wahrung ihrer eigenen Sicherheit sind hingegen erlaubt.

Den Bewohnern eines besetzten Gebiets muss gestattet werden, ihr normales Leben weiterzuführen. Namentlich haben inhaftierte Personen Anspruch auf Respektierung ihrer grundlegenden Rechte. Die Besatzungsmacht ist für die Versorgung der Bewohner verantwortlich und muss notfalls selbst für die Lieferung lebenswichtiger Güter sorgen. Gegebenenfalls muss sie Hilfsaktionen durch Drittstaaten oder internationale Organisationen zulassen.

Den Bewohnern eines besetzten Gebiets ist es nicht gestattet, gegen die Besatzungsbehörden Gewalt anzuwenden.

6. Schutz der Zivilbevölkerung vor militärischen Operationen

Zivilbevölkerung und zivile Objekte genießen einen allgemeinen Schutz vor den Kriegshandlungen. Die Zivilbevöl-

kerung als solche darf unter keinen Umständen angegriffen werden.

Kriegshandlungen dürfen nur gegen militärische Ziele gerichtet werden. Militärische Ziele sind die gegnerischen Streitkräfte (samt Waffen, Ausrüstung und übrige Geräte), einerseits, und zivile Objekte, deren Zerstörung, Inbesitznahme oder Neutralisierung einen militärischen Vorteil darstellt, andererseits. Angriffe gegen militärische Ziele, welche Leid und Zerstörung unter der Zivilbevölkerung verursachen, die in keinem Verhältnis zum erwarteten militärischen Vorteil stehen, sind nicht gestattet.

Militärische Operationen gegen zivile Objekte, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unmittelbar nötig sind, wie z. B. Installationen zur Produktion und Transport von Nahrungsmitteln, sind verboten. Ebenso dürfen Anlagen, die ein großes Gefährdungspotential für die Zivilbevölkerung enthalten (z. B. Staudämme, Deiche oder Nuklearkraftwerke), oder die natürliche Umwelt nicht angegriffen werden.

Die Konfliktparteien treffen alle notwendigen Maßnahmen, um die Angehörigen der Zivilbevölkerung mit den für das Überleben unerlässlichen Gütern zu versorgen, eingeschlossen die notwendige medizinische Betreuung.

Nur Angehörige der Streitkräfte der am Konflikt beteiligten Parteien (Soldaten) sind berechtigt, unmittelbar an Feindseligkeiten teilzunehmen und Gewalt gegen (erlaubte) militärische Ziele auszuüben.

7. Verbot besonders grausamer Waffen

Es ist verboten, Waffen, Geschosse und Material sowie Methoden der Kriegführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen. Dieses Verbot schützt Angehörige der Streitkräfte vor grausamen Waffen. Es trägt auch zum Schutz der Zivilbevölkerung bei.

8. Durchsetzung des humanitären Völkerrechts

„Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.“ (Genfer Abkommen und Zusatzprotokoll I, gleichlautender Artikel 1)

Die Abkommensstaaten müssen bereits in Friedenszeiten alle Maßnahmen treffen, die notwendig und geeignet sind, die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts in einem möglichen bewaffneten Konflikt zu sichern. Speziell müssen seine Bestimmungen all denjenigen Personen bekannt sein, die in irgendeiner Weise mit militärischen Belangen befasst sind.

Im Falle eines bewaffneten Konflikts müssen die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts in allen Situationen beachtet werden, insbesondere bei militärischen Operationen oder im Falle einer militärischen Besetzung fremden Territoriums. Die militärischen Führer tragen dabei eine besondere Verantwortung.

Die am Konflikt beteiligten Parteien gewähren den Vertretern allfälliger Schutzmächte und, unter allen Umständen, den Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuzes (IKRK) die notwendigen Erleichterungen, damit sie ihre humanitäre Tätigkeit zugunsten der Kriegsoffer wahrnehmen können. Namentlich muss ihnen Zugang zu besetzten Gebieten und zu allen Orten gestattet werden, wo sich Kriegsgefangene oder gefangene Zivilpersonen befinden. Den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ist ebenfalls die Möglichkeit zu verschaffen, Hilfe an die Kriegsoffer zu leisten.

Schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts sind internationale Verbrechen und müssen strafrechtlich verfolgt werden. In Friedenszeiten sind Zuständigkeit und Verfahren auf nationaler Ebene zu regeln. In einem bewaffneten Konflikt müssen die eines Kriegsverbrechens verdächtigen Personen in Haft genommen und dem Richter zugeführt werden. Jeder Staat, in dessen Händen sich eine eines Kriegsverbrechens verdächtige Person befindet, ist zur Strafverfolgung zuständig.

C. Quellen des humanitären Völkerrechts

Das geltende humanitäre Völkerrecht ist in den klassischen Quellen des Völkerrechts verankert, wie sie Artikel 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs aufzählt:

- Völkervertragsrecht
- Völkergewohnheitsrecht
- allgemeine Rechtsgrundsätze

Die Rechtsprechung internationaler Gerichte, namentlich des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag, der ad hoc errichteten internationalen Strafgerichtshöfe und – in Zukunft – des Internationalen Strafgerichtshofs, ist Hilfsmittel für die Interpretation des Rechts. Ihr fällt gerade im Bereich des humanitären Völkerrechts eine wachsende Bedeutung zu.

1. Völkervertragsrecht

Der größte Teil des geltenden humanitären Völkerrechts ist in geschriebenen, multilateralen Abkommen unter Staaten zu finden. Die wichtigsten Abkommen, die ausschließlich dem Recht der bewaffneten Konflikte gewidmet sind, sind die folgenden:

- Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, 18. Oktober 1907, mit Haager Landkriegsordnung (HLKO)
- Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsoffer, 12. August 1949
 - Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde (I. Genfer Abkommen)
 - Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See (II. Genfer Abkommen)
 - Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, (III. Genfer Abkommen)
 - Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegzeiten, (IV. Genfer Abkommen)
- Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949
 - über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), 8. Juni 1977
 - über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II), 8. Juni 1977
 - über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens (Protokoll III), 8. Dezember 2005

Andere Abkommen sind für das humanitäre Völkerrecht wichtig, obwohl sie eine dieses Rechtsgebiet überschreitende Thematik abdecken. Hierzu zählen etwa:

- Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, 9. Dezember 1948
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28. Juli 1951
 - Protokoll vom 31. Januar 1967
- Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, 14. Mai 1954
 - Protokolle vom 14. Mai 1954 und 26. März 1999
- Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (ENMOD), 10. Dezember 1976
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 10. Dezember 1984, und entsprechende regionale Übereinkommen
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20. November 1989, namentlich seine Artikel 38 und 39, ergänzt durch
 - Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, 25. Mai 2000

Eine Reihe von Abkommen verbietet heute aus humanitären Gründen gewisse besonders grausame Waffen oder schränkt wenigstens ihren Einsatz in einem bewaffneten Konflikt ein:

- Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege, 17. Juni 1925 (Genfer Giftgasprotokoll)
- Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, 10. April 1972
- Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, 10. Oktober 1980/21. Dezember 2001, mit fünf Protokollen:
 - Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I), 10. Oktober 1980
 - Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II), 1. Oktober 1980/3. Mai 1996
 - Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III), 10. Oktober 1980
 - Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV), 13. Oktober 1995
 - Protokoll über nicht explodierte Munitionsrückstände (Protokoll V), 28. November 2003
- Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lager-

ung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, 13. Januar 1993

- Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung, 18. September 1997 (Abkommen von Ottawa)
- Übereinkommen über Streumunition, 30. Mai 2008

Schließlich ist auf die rechtlichen Grundlagen der ad hoc errichteten internationalen Strafgerichtshöfe für das frühere Jugoslawien und für Ruanda sowie auf das Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu verweisen.

2. Völkergewohnheitsrecht

Obwohl das geltende humanitäre Völkerrecht weitgehend durch Abkommen kodifiziert ist, gibt es Situationen, wo die geschriebenen Regeln nicht genügen. Gewohnheitsrecht spielt deshalb eine bedeutende Rolle im Bereich des humanitären Völkerrechts. Der Internationale Gerichtshof hat in seinem Rechtsgutachten vom 8. Juli 1996 über die Zulässigkeit der Nuklearwaffen denn auch festgestellt, dass das in bewaffneten Konflikten anwendbare Recht, in der Form, wie es in den Genfer Abkommen zum Ausdruck kommt, heute im Wesentlichen gewohnheitsrechtlichen Charakter hat.

Sodann sind gewohnheitsrechtliche Regeln vor allem für nicht-internationale bewaffnete Konflikte wichtig. Der den vier Abkommen gemeinsame Artikel 3 und Zusatzprotokoll II von 1977 haben zwar einen erheblichen rechtlichen

Schutz der Opfer von Bürgerkriegen geschaffen. Ihre Aussagen sind aber häufig wenig präzise, und insbesondere die Bestimmungen über die eigentliche Kriegführung sind schwach ausgefallen. Gewohnheitsrecht kann helfen. Die Frage stellt sich deshalb in jedem Fall, ob eine für den internationalen bewaffneten Konflikt ausgearbeitete Regel nicht auch in internen Konflikten zur Anwendung kommt, als Gewohnheitsrecht verankerte Regel.

Sodann gibt es Situationen, für die zwar eine geschriebene Regel existiert, sie aber nicht zur Anwendung kommt, weil der betroffene Staat das fragliche Abkommen nicht ratifiziert hat, er durch Vertragsrecht also nicht gebunden ist. Dann stellt sich die Frage, ob gewisse Regeln des geschriebenen humanitären Völkerrechts den fraglichen Staat doch binden, und zwar in der Form von Gewohnheitsrecht.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Gewohnheitsrechts für das humanitäre Völkerrecht hat das IKRK eine umfassende Studie veröffentlicht, welche die geltenden gewohnheitsrechtlichen Regeln zum Ausdruck bringt. (J. M. Henckaerts/L. Doswald-Beck (eds), Customary International Humanitarian Law, Cambridge University Press, 2005)

3. Allgemeine Rechtsgrundsätze

Wie im Völkerrecht ganz allgemein so gelten auch im humanitären Völkerrecht gewisse allgemeine Rechtsgrundsätze. Solche Grundsätze durchziehen die Rechtsordnung und machen oft eine bestimmte Norm erst verständlich und anwendbar.

Zu diesen Grundsätzen zählt an erster Stelle der Grundsatz der Menschlichkeit. Das Gebot der Menschlichkeit durchzieht das ganze humanitäre Völkerrecht. Sodann steht an hervorragender Stelle das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Ohne diesen Grundsatz wäre z. B. das Recht, welches die Zivilbevölkerung und zivile Objekte vor den Auswirkungen militärischer Operationen schützt, in der Praxis kaum anwendbar.

Zu den wichtigen allgemeinen Grundsätzen zählt auch die Pflicht zur Unterscheidung zwischen militärischen Zielen und geschützten zivilen Personen und Objekten.

Es versteht sich von selbst, dass die im allgemeinen Völkerrecht verankerten Grundsätze auch im humanitären Völkerrecht gelten. Als Beispiele mögen *pacta sunt servanda* und der Grundsatz von Treu und Glauben dienen.

D. Humanitäres Völkerrecht und verwandte Bereiche

Das humanitäre Völkerrecht steht nicht vereinzelt im Raum. Es ist vielmehr mit zahlreichen anderen Bereichen des allgemeinen Völkerrechts eng verbunden. Der Zusammenhang mit dem Recht der UNO Charta über das Verbot der Anwendung von Gewalt zwischen Staaten wurde bereits aufgezeigt. Der folgende Abschnitt will einige Hinweise auf weitere dem humanitären Völkerrecht verwandte Rechtsgebiete geben.

1. Allgemeines Völkerrecht

Das humanitäre Völkerrecht ist Teil des allgemeinen Völkerrechts. Dessen Be-

stimmungen sind bei der Anwendung des humanitären Völkerrechts zu Rate zu ziehen, weil sie die Antwort zu allgemeinen Fragen der Rechtsanwendung enthalten. Erwähnt seien etwa die für die Auslegung von völkerrechtlichen Verträgen gültigen Regeln über die Folgen von Vertragsverletzungen, die Bestimmungen über die Vorbehalte oder die Voraussetzungen, unter denen Abkommen gekündigt werden können.

Neben den für diese Fragen besonders wichtigen Regeln des Gewohnheitsrechts spielen vor allem das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 und die Regeln über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen (Resolution 56/83 der UNO Generalversammlung, 12. Dezember 2001) eine wichtige Rolle.

In diesem Zusammenhang sei auch auf das Neutralitätsrecht verwiesen. Unter Neutralität ist die Situation eines Staates zu verstehen, der an einem bewaffneten Konflikt zwischen Drittstaaten nicht teilnimmt. Die Genfer Abkommen von 1949 enthalten eine Reihe von Bestimmungen, die den neutralen Staaten gewisse Aufgaben im humanitären Bereich zuweisen.

2. Menschenrechtsschutz

Das Recht der Menschenrechte setzt auf internationaler Ebene den Rahmen für die Stellung des Individuums in der Gemeinschaft. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 legt in ihrer Präambel die Grundlage, mit folgenden Worten:

„Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet ...“

Wie bereits festgehalten, verfolgt das humanitäre Völkerrecht dasselbe Ziel, jedoch beschränkt auf die besonderen Gegebenheiten eines bewaffneten Konflikts.

Der Internationale Gerichtshof hat in seinem Rechtsgutachten über die Rechtmäßigkeit der von Israel gebauten Mauer in Palästina vom 9. Juli 2004 festgehalten, dass das humanitäre Völkerrecht den Charakter einer *lex specialis* zum allgemeinen Recht der Menschenrechte innehat. Das heißt aber nicht, dass bei Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts der menschenrechtliche Schutz ohne weiteres wegfallen würde. Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht können gleichzeitig anwendbar sein. Zu verweisen wäre in diesem Zusammenhang in erster Linie auf die Bestimmungen über den Freiheitsentzug von Personen und auf das in besetzten Gebieten anwendbare Recht.

Der Verweis auf die Menschenrechte spielt eine besondere Rolle für die Opfer eines nicht-internationalen bewaffneten Konflikts. Als innerstaatliches Ereignis ist ein Bürgerkrieg den menschenrechtlichen Abkommen, die den betreffenden Staat binden, unterworfen, allenfalls im Rahmen der in einem Ausnahmezustand noch anwendbaren Garantien. Die besonders für Konfliktsituationen geschaffenen Regeln des humanitären Völkerrechts stützen sich auf dieses

Recht ab und ergänzen es (Genfer Abkommen, gleich lautender Artikel 3 und Zusatzprotokoll II).

An dieser Stelle sei auf Abkommen zum Schutz der Menschenrechte verwiesen, die auch in Konfliktsituationen Geltung entfalten können:

- Konvention über Verhütung und Bestrafung des Völkermords, 9. Dezember 1948
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 10. Dezember 1984 und entsprechende regionale Übereinkommen
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 20. November 1989, namentlich seine Artikel 38 und 39, ergänzt durch Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, 25. Mai 2000

3. Internationales Flüchtlingsrecht

Nach Artikel 1.A. des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 ist diejenige Person als Flüchtling zu betrachten, die „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb ihres Heimatlandes befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will ...“. Flüchtlinge gibt es im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten wie auch in Friedenszeiten. Das Flüchtlingsabkommen kann deshalb durchaus gleichzeitig wie das

humanitäre Völkerrecht zur Anwendung kommen. Seinerseits begnügt sich das humanitäre Völkerrecht mit einfachen Verweisen auf das internationale Flüchtlingsrecht.

- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 28. Juli 1951 mit Protokoll vom 31. Januar 1967

4. Internationales Strafrecht

Die Genfer Abkommen von 1949 und Zusatzprotokoll I von 1977 enthalten gewichtige Kapitel über die strafrechtliche Verfolgung von schweren Verletzungen ihrer Bestimmungen. In den vergangenen Jahren sind internationale Strafgerichte errichtet worden für zwei spezielle Konflikte: für den bewaffneten Konflikt im früheren Jugoslawien und für den Völkermord in Ruanda. Im Jahre 1998 nahm sodann in Rom eine Staatenkonferenz das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs an. Dieses Gericht ist für die Aburteilung von schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts, also von Kriegsverbrechen, zuständig. Sodann hat es Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord zu beurteilen. Das Gericht ist subsidiär für die Aburteilung solcher Straftaten zuständig. Die hauptsächliche Verantwortung für die Ahndung dieser Straftaten liegt weiterhin bei den Staaten.

- Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, Abkommen vom 17. Juli 1998

5. Schutz des Kulturguts, Schutz der natürlichen Umwelt

Der Schutz der Kulturgüter vor Zerstörung durch kriegerische Ereignis-

nisse hat eine besondere internationale Regelung erhalten:

- Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, 14. Mai 1954 mit Protokollen vom 14. Mai 1954 und 26. März 1999

Kurz vor Annahme von Zusatzprotokoll I von 1977 ist ein Abkommen entstanden, das den Einsatz im Krieg von Techniken, welche die Umwelt verändern können, verbietet:

- Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (ENMOD), 10. Dezember 1976

6. Auf bewaffnete Einsätze von Einheiten der Vereinten Nationen anwendbares Recht

Vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossene bewaffnete Einsätze von staatlichen Truppenkontingenten und von der UNO direkt unterstehenden Blauhelmen sind grundsätzlich nicht als Krieg zu verstehen. Und doch müssen auch militärische Operationen unter dem Kommando der UNO den Regeln des humanitären Völkerrechts unterworfen, mit dem Ziel, überflüssige Gewalt zu vermeiden. Damit soll der Schutz allfälliger Opfer von Gewalt sichergestellt werden. Der Generalsekretär der UNO hat dies in einem wichtigen Text festgehalten:

- Observance by United Nations Forces of International Humanitarian Law, United Nations Secretary-General's Bulletin, 6. August 1999, UNO Dok. ST/SGB/1999/13

E. Verbreitung der Kenntnisse im humanitären Völkerrecht

Wie jede völkerrechtliche Norm so müssen auch die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts unter allen Umständen beachtet und in die Wirklichkeit umgesetzt werden. Auf den Abkommensstaaten lastet somit eine Verantwortung, welche Artikel 80 von Zusatzprotokoll I in folgender Weise ausdrückt:

„Die Hohen Vertragsparteien und die am Konflikt beteiligten Parteien treffen unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen, um ihre Verpflichtungen aus den Abkommen und diesem Protokoll zu erfüllen.“

Die Herausgabe dieser Textsammlung ist eine derartige Maßnahme, welche die Durchsetzung und Beachtung des humanitären Völkerrechts fördert. Die Staaten haben sich nämlich verpflichtet, „in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten“ (z. B. I. Genfer Abkommen, Artikel 47). Deshalb müssen die Texte der internationalen Abkommen all denen ohne weiteres zugänglich sein, welche Zugang zum humanitären Völkerrecht suchen, sei es aus eigenem Interesse oder aus beruflicher oder militärischer Verpflichtung.

Die Pflicht zur Verbreitung der Kenntnisse im humanitären Völkerrecht geht noch einen Schritt weiter. Die Abkommensstaaten sollen nämlich „insbesondere ihr Studium in die militärischen Ausbildungsprogramme aufzunehmen und die Zivilbevölkerung zu

ihrem Studium an[zu]regen, so dass diese Übereinkünfte den Streitkräften und der Zivilbevölkerung bekannt werden.“ (Artikel 83 Abs. 1 ZP I)

Damit soll Folgendes erreicht werden: „Die militärischen oder zivilen Dienststellen, die in Zeiten eines bewaffneten Konflikts Verantwortlichkeiten bei der Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls zu übernehmen haben, müssen mit ihrem Wortlaut voll und ganz vertraut sein.“ (Artikel 83 Abs. 2 ZP I) Wer irgendeine Stellung in den Streitkräften oder in zivilen Behörden einnimmt, muss die Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht kennen, insoweit sie für seine konkrete Mission von Bedeutung sind.

Das humanitäre Recht erscheint natürlich nicht nur als „Pflichtfach“ für die Angehörigen der Streitkräfte und ziviler Behörden, sondern auch als Gegenstand akademischen Studiums. Die vorliegende Textsammlung ist eines der unerlässlichen Hilfsmittel, welches den Studierenden die Arbeit mit dem humanitären Völkerrecht möglich macht.

F. Internationale Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds

In seiner 1862 erschienenen *Eine Erinnerung an Solferino* schlug Henry Dunant nicht nur die Kodifizierung einiger grundlegenden Bestimmungen zur Milderung des Loses von Opfern des Krieges vor, sondern er appellierte auch an die Weltöffentlichkeit, in jedem Staat eine freiwillige Hilfsgesellschaft zu gründen, die sich im Kriegsfall der Verwundeten auf dem Schlachtfeld annehmen kann. Aus diesem zweiten Vorschlag ist

die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung entstanden.

Die Internationale Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds besteht heute aus dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und den Nationalen Rotkreuz-Gesellschaften oder (in verschiedenen islamischen Staaten) Rothalbmond-Gesellschaften.

Das IKRK wurde im Jahre 1863 in Genf gegründet. Es ist eine nicht-staatliche und von den Staaten unabhängige internationale Organisation, denen die Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle gewisse Aufgaben humanitären Charakters übertragen, die in Zeiten bewaffneter Konflikte zu erfüllen sind. Daneben genießt das IKRK ein ausge dehntes Recht, aus eigenem Antrieb die Initiative zur Lösung humanitärer Probleme in Konfliktsituationen zu ergreifen. Das IKRK betrachtet es sodann als seine Aufgabe, an der Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts zu arbeiten.

In (praktisch) allen Staaten gibt es eine Nationale Gesellschaft, die in der Regel entweder den Namen Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaft trägt. In einem Staat kann nur eine einzige Gesellschaft anerkannt werden. Diese Gesellschaften entfalten ihre Tätigkeit im Kriegsfall in dem durch die Genfer Abkommen bestimmten Rahmen. Sie sind darüber hinaus im In- und Ausland „freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich“. (Artikel 4

Abs. 3 Statuen der Internationalen RK-/RH-Bewegung)

Dachverband der einzelnen Nationalen Gesellschaften ist die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, die international insbesondere bei Naturkatastrophen und in der Entwicklungszusammenarbeit tätig wird.

Die Internationale Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes ist der Verbreitung des humanitären Völkerrechts besonders verpflichtet.

Datenbanken zum humanitären Völkerrecht und zum Roten Kreuz

Mehrere Datenbanken vermitteln Informationen zum humanitären Völkerrecht und zu Fragen, welche die Internationale Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes betreffen. Sie erleichtern namentlich auch den Zugang zu den Texten internationaler Abkommen in verschiedenen Sprachen, zu den Listen mit den Abkommensstaaten, zu Informationen über Neuerscheinungen oder zu den Entscheiden internationaler Gerichte. Die hier wiedergegebenen Adressen stellen nur eine Auswahl dar.

1. Datenbanken mit Texten

www.auswaertiges-amt.de/DE/AAmt/PolitischesArchiv/Uebersicht_node.html
Auswärtiges Amt, Politisches Archiv

www.admin.ch/ch/d/sr/0.5.html
(Schweizerische) Bundeskanzlei, Systematische Sammlung des Bundesrechts, 0.5 Krieg und Neutralität

www.ris.bka.gv.at
(Österreichisches) Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

www.icrc.org/ihl
ICRC Database on International Humanitarian Law

2. Bibliographische und andere Informationen

www.mpil.de/www/de/pub/bibliothek.cfm
Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

www.iffv.rub.de
Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht

www.icrc.org («resource centre»)
ICRC Library and Research Services

3. Internationale Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes

www.icrc.org
Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK – ICRC)

www.ifrc.org
International Federation of the Red Cross and Red Crescent

www.drk.de/ueber-uns/humanitaeres-voelkerrecht.html
Deutsches Rotes Kreuz

www.rotekreuz.at/27.html
Österreichisches Rotes Kreuz

Der Autor Dr. Hans-Peter Gasser ist ehemaliger Delegierter und Rechtsberater beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), Genf.